Stadt Traunreut

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Hauptausschuss
Sitzungstag	07.12.2017
Beginn	16:00 Uhr
Ende	16.55 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Hauptausschusses alle 10 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Klaus Ritter
und die Stadtratsmitglieder:

Bauregger Matthias (ab 16:10 Uhr)
Dr. Elsen Michael
Gerer Christian
Gineiger Margarete
Kneffel Hans
Schroll Reinhold
Stoib Christian
Unterstein Konrad
Ziegler Ernst

Nicht erschienen war(en):	**Grund (un)entschuldigt:**
Danner Johannes	berufl. Verhinderung

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

III. Tagesordnung

1. Beschließende Angelegenheiten

1.1 Einziehung des beschränkt-öffentlichen Weges Bahnhofsweg Matzing ehemalige Fl.-Nr. 13/4 der Gemarkung Matzing

1.2 Antrag des Agenda 21-Arbeitskreises Verkehr auf Ausweisung der Jahnstraße in Traunreut als Fahrradstraße (Wiedervorlage)

zusätzlicher Tagesordnungspunkt:
1.3 Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik – Erhebung von Straßenausbaubeiträgen;
Entscheidung über das weitere Vorgehen

2. Vorberatende Angelegenheiten

2.1 Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren der Stadt Traunreut (Feuerwehrgebührensatzung);
-Neukalkulation der Feuerwehrgebühren durch die Firma Kubus

2.2 Verabschiedung des Haushalts 2018
2.2.1 Stellenplan
2.2.2 Finanzplan und Investitionsplan
2.2.3 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan

2.3 Änderung des Mietvertrages mit dem Landkreis Traunstein für den Betrieb einer Jugendhilfeeinrichtung in der Carl-Orff-Grundschule Traunwalchen

IV. Beschlüsse

1. Beschließende Angelegenheiten

1.1 Einziehung des beschränkt-öffentlichen Weges Bahnhofsweg Matzing ehemalige Fl.-Nr. 13/4 der Gemarkung Matzing

Da der Weg vom Bahnhof Matzing nicht mehr existent und somit auch nicht mehr genutzt wird und somit komplett an Verkehrsbedeutung verloren hat, soll die gewidmete Fläche T. a. Fl-Nr. 13/18 u. T.a. 13/20 (ehemals Fl-Nr. 13/4), Gmkg. Matzing auf Antrag von Frau Susanne Ritzek und Herrn Sebastian Zunhammer komplett eingezogen werden. Der Weg verlief vom Bahnhof Matzing bis zur Hausnummer 4 der Bahnhofstraße in Matzing und erstreckte sich in einer Länge von 90 m.

Dieser Bereich ist als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet und hat somit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße (Art. 6 Abs. 1, Art. 53 Nr. 2 Bayer. Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG). Er ist im Bestandsverzeichnis der Stadt Traunreut aufgeführt. Durch die geplante Einziehung verliert dieses Grundstück seine Eigenschaft als beschränkt-öffentlicher Weg. Die Einziehung hat im vorliegenden Fall zu erfolgen, da der Weg jede Verkehrsbedeutung verloren hat (Art. 8 Abs. 1 BayStrWG).

Die Erschließung zum Grundstuck Fl-Nr. 13/7 d. Gmkg. Matzing (Grundstück Lehnert, Bahnhofstraße 3) ist weiterhin durch eine Dienstbarkeit gesichert, so dass einer Einziehung nichts entgegenspricht.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die gewidmete Fläche Flur-Nr. 13/4 Gmkg. Matzing soll eingezogen werden. Die erforderlichen Verfahrensschritte dazu sind von der Verwaltung einzuleiten.

für	gegen	Beschluss:
9	0	

Die gewidmete Fläche Flur-Nr. 13/4 Gmkg. Matzing soll eingezogen werden. Die erforderlichen Verfahrensschritte dazu sind von der Verwaltung einzuleiten.

1.2 Antrag des Agenda 21-Arbeitskreises Verkehr auf Ausweisung der Jahnstraße in Traunreut als Fahrradstraße (Wiedervorlage)

Der Arbeitskreis Verkehr (AKV) stellte mit E-Mail und beigefügtem Schreiben vom 26.09.2017 erneut den Antrag, die Jahnstraße als Fahrradstraße auszuweisen:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Mitglieder des Stadtrates Traunreut,

am 14.09.2017 hat der Hauptausschuss den Antrag des Arbeitskreises Verkehr, die Jahnstraße in eine Fahrradstraße zu beschildern, abgelehnt.

Die untere Verkehrsbehörde beim Landratsamt hat darauf hingewiesen dass eine Fahrradstraße nur in Betracht kommt wenn der Radverkehr die **vorherrschende** Verkehrsart ist.
„Vor der Anordnung der Fahrradstraße ist zu prüfen wie viele motorisierte Fahrzeuge in die Jahnstraße einfahren müssen."
Auch die Stellungnahme der Verwaltung schreibt, dass festzustellen ist „welche Verkehrsart in der Jahnstraße die vorherrschende darstellt. (motorisierter Verkehr oder Fahrradverkehr)."

Aus diesem Grund haben wir am Dienstag den 17.10.2017 eine Verkehrszählung durchgeführt.
6 AKV Mitglieder und Dr.Winter haben in der Zeit von 5.15h – 23.35h alle Fahrzeuge gezählt.

Das Ergebnis war: 1178 Radfahrer, 191 PKW, 36 Motorräder, 2 LKW.

Die Radfahrer sind eindeutig die vorherrschende Verkehrsart. Da am städtischen Freibad für 386 Fahrräder Stellplätze bzw. Gestelle vorhanden sind, ist damit zu rechnen, dass in der Badesaison die Zahl der Radfahrer erheblich höher sein dürfte.

Dieses eindeutige Ergebnis veranlasst uns, den Antrag auf eine Fahrradstraße in der Jahnstraße erneut zu stellen, weil durch diese Zählung zweifelsfrei festgestellt ist, dass der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist.

Der Arbeitskreis Verkehr beantragt:
Die Jahnstraße soll vom Traunring bis zum Parkplatz FC Heim als Fahrradstraße(Zeichen 244 StVo) beschildert werden.
Dabei haben die Fahrradfahrer Vorrecht gegenüber den Kraftfahrzeugen.
Um den Anliegern, den Besuchern des Freibades, des FC Platzes, der TUS Halle und den Schäferhundefreunden die Zufahrt mit Kraftfahrzeugen weiterhin zu ermöglichen, schlagen wir vor, die Straße mit dem Zusatzzeichen „Kfz frei" zu kennzeichnen. (siehe Bild auf Seite 2)

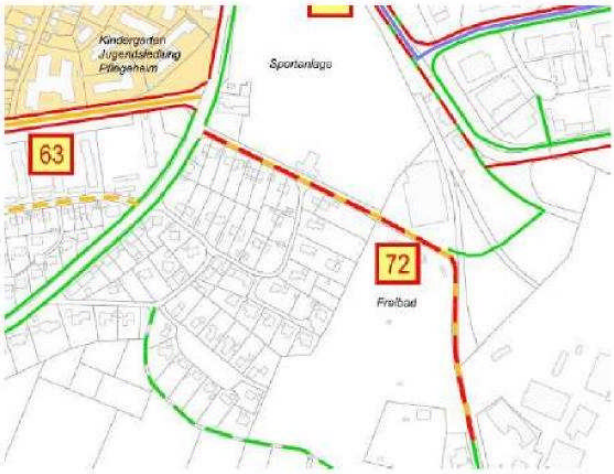

Jahnstraße

Auszug aus dem Radverkehrshandbuch der obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern:

Fahrradstraßen
Mit Fahrradstraßen steht den Kommunen ein Instrument zur Verfügung, Radverkehr auf wichtigen Routen zu bündeln. Mit dem Verkehrszeichen 244 StVO wird die gesamte Fahrbahn als Sonderweg für Radfahrer ausgewiesen. Durch Zusatzzeichen zugelassener Kfz-Verkehr (z.B. Anliegerverkehr) muss auf Radfahrer besondere Rücksicht nehmen. Radfahrer dürfen auf Fahrradstraßen nebeneinander fahren. Fahrradstraßen können attraktive Bestandteile von Hauptverbindungen eines überörtlichen Radverkehrsnetzes sein und eignen sich auch im Zuge wichtiger Schulwege. Auf Fahrradstraßen gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h

Mit freundlichen Grüßen
Reinhard Piehler
Arbeitskreis Verkehr Traunreut

Die Fachbehörde bei der Polizei nahm zum gestellten Antrag wie folgt Stellung:
„Sie baten mich um Stellungnahme zum erneuten Antrag des Arbeitskreises Verkehr auf Ausweisung der Jahnstraße als Fahrradstraße.
Aus polizeilicher Sicht gibt es keine rechtlichen Hindernisse für diese Maßnahme. § 45 Abs. 9 StVO fordert mittlerweile für die Anordnung von Fahrradstraßen keine außerordentliche Gefahrensituation mehr. Allerdings gilt weiterhin für alle Verkehrsanordnungen der Satz 1 des § 45 Abs. 9, wonach Verkehrszeichen nur dort anzuordnen sind, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.

Eine verkehrsrechtliche Anordnung sollte also zumindest geeignet sein, eine tatsächliche Verbesserung für Sicherheit oder Flüssigkeit des Verkehrs herbeizuführen. Im vorliegenden Fall ist mir nicht bekannt, dass es Konflikte zwischen den verschiedenen Verkehrsarten gäbe, die durch die Einstufung als Fahrradstraße beseitigt oder gemildert werden könnten. Es muss ja auch zukünftig Kraftfahrzeugverkehr aller Art per Zusatzzeichen erlaubt werden. Dementsprechend wird es mit oder ohne dem Zeichen „Fahrradstraße“ immer gewisse Konflikte zwischen Fußgängern, Radfahrern und Kraftfahrern geben. Ändern würde sich nur, dass in der Fahrradstraße die Radfahrer bestimmte Vorrechte genießen – z.B. nebeneinander zu fahren - und Kraftfahrer per konkreter gesetzlicher Bestimmung Rücksicht nehmen müssen.

Insgesamt ist also festzustellen, dass die Anordnung einer Fahrradstraße aus polizeilicher Sicht möglich ist, dass aber eine Verbesserung der Verkehrsabläufe nicht zwangsläufige Folge sein wird.

Mit freundlichen Grüßen
PHK Johann Mayer
Sachbearbeiter Verkehr im Landkreis Traunstein“

Stellungnahme der Verwaltung:
Die Verwaltung schließt sich der Stellungnahme der Polizei vollumfänglich an. Ob dann eine tatsächliche Verbesserung für Sicherheit oder Flüssigkeit des Verkehrs mit dieser Maßnahme herbeigeführt wird, ist fraglich.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Dem Antrag des AKV wird (nicht) zugestimmt.

Der Hauptausschuss lehnte den Antrag des AKV mit 7:2 Stimmen ab.

Herr Stadtrat Bauregger erscheint um 16:10 Uhr zur Sitzung.

1.3 Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik – Erhebung von Straßenausbaubeiträgen; Entscheidung über das weitere Vorgehen

Die sog. Ökodesign-Richtlinie zwingt die Städte und Gemeinden, ihre Straßenbeleuchtungsanlagen zu erneuern und auf LED-Technik umzustellen. Die Stadt Traunreut hat daher in den letzten Jahren bereits in weiten Bereichen die bestehenden Straßenleuchten auf LED-Technik umgerüstet. Hierbei wurden überwiegend lediglich die Leuchtenköpfe ausgetauscht, nur bei einem geringen Anteil erfolgte auch ein Tausch des (Leuchten-)Mastes.

Die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik sowie die damit verbundene Frage nach Anwendung des Straßenausbaubeitragsrechts waren bereits Gegenstand der Stadtratssitzungen am 20.11.2014 und 05.03.2015.

Hierzu fasste der Stadtrat zuletzt am 05.03.2015 einstimmig folgenden Beschluss:
„Der Vollzug des o.g. Stadtratsbeschlusses vom 20.11.2014 über die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik und deren Finanzierung wird ausgesetzt bis endgültig (ggf. rechtskräftig) geklärt ist, ob die Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Traunreut weiterhin Gültigkeit hat. Dann ist erneut eine Entscheidung des Stadtrats herbeizuführen.“

Nachdem das Verwaltungsgericht München die zwischenzeitlich eingereichte Klage der Stadt gegen die rechtsaufsichtliche Beanstandung der Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung mit Urteil vom 10.05.2016 abgewiesen und die Stadt den Antrag auf Zulassung der Berufung zum BayVGH zurückgezogen hat, wurde die Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung rückgängig gemacht (Satzung vom 13.12.2016) sowie mit Beschluss des Stadtrats vom 03.07.2017 eine neue Ausbaubeitragssatzung erlassen (Inkrafttreten: 01.08.2017).

Das Bayer. Innenministerium hatte zuletzt mit Schreiben vom 02.10.2015 zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für Maßnahmen an Straßenbeleuchtungsanlagen Stellung genommen und hierbei festgestellt, dass im Zuge der LED-Umstellung der alleinige Austausch der Leuchtenköpfe (ohne Mast) in der Regel noch keine beitragspflichtige Erneuerung darstelle. Das Innenministerium führt zudem aus, dass im Falle der Umrüstung auf LED-Beleuchtung der Tatbestand der Erneuerung vor Ablauf der gewöhnlichen Nutzungsdauer nicht einschlägig sei, auch dann nicht, wenn für eine bestehende Anlage keine Ersatzteile mehr am Markt erhältlich seien. Nachdem sich gerade im Zusammenhang mit der Umrüstung auf LED-Beleuchtung ein beträchtlicher Teil der Maßnahmen aus eingesparten Energiekosten finanzieren lassen werde, empfehle sich im Ergebnis auch hier eine zurückhaltende Politik bei der Annahme beitragsfähiger Maßnahmen.
Das Bayer. Innenministerium folgte hierbei der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Neustadt (Weinstraße) vom 02.03.2012, wonach allein der Wechsel von Leuchtenaufsätzen keine beitragsfähige Maßnahme der Erneuerung darstelle. Gegenstand einer Beitragserhebung könnten nur Maßnahmen an der Gesamtanlage oder Teilanlagen – der Beleuchtungsanlage insgesamt – sein. Allein der „Austausch von Teilbestandteilen einzelner Beleuchtungskörper“ sei aber genauso wenig entgeltfähig „wie eine Beitragserhebung für die Erneuerung von einzelnen Kantensteinen entlang eines Gehwegs.

Der Anlass der erneuten Vorlage im Hauptausschuss ist ein kürzlich veröffentlichtes Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 30.01.2017 zur „Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch den Einbau von LED-Leuchtköpfen“. Das Verwaltungsgericht vertritt hierbei die Auffassung, dass auch der Austausch nur der Leuchtenköpfe der Straßenbeleuchtung gegen LED-Lampenköpfe eine beitragsfähige Erneuerung oder Verbesserung darstellen kann; diese seien als selbständiger Teil der Straßenbeleuchtung anzusehen.

Für die im Jahr 2013 bei der Stadt Traunreut durchgeführten Umstellungsmaßnahmen auf LED-Technik würde mit Jahresende - soweit Beitragspflichtigkeit bestünde - nunmehr die Festsetzungsverjährung im Beitragsrecht eintreten.

Hiervon betroffen sind die Nußbaumstraße / Bachmaierstraße (Ortsteil Traunwalchen) sowie die Austraße / Ludwig-Thoma-Straße / Karl-Valentin-Straße / Ganghoferweg (Ortsteil Sankt Georgen) mit einem umlagefähigen Gesamtaufwand von insgesamt ca. 12.000,-- Euro.

Zur Klärung der weiteren Vorgehensweise und der Rechtsfrage inwieweit sich diese außerbayerische Gerichtsentscheidung auch auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach bayerischem Landesrecht auswirken kann, hat die Stadtverwaltung über das Landratsamt Traunstein und die Regierung von Oberbayern eine Stellungnahme des Bayer. Innenministeriums angefordert. Die Stellungnahmen sind nunmehr bei der Stadt Traunreut eingegangen:

E-Mail des Landratsamtes Traunstein vom 04.12.2017:

„…nachstehend erhalten sie die E-Mail der Regierung von Oberbayern samt Anlagen. Die Regierung hatte neben unserer Anfrage gleichzeitig eine vergleichbare Anfrage einer kreisfreien Stadt weitergeleitet, deren Namen wir anonymisiert haben. Die Bitte des BaySTMI in der Mail v. 30.November um gelegentliche Information über die getroffenen Entscheidung bezieht sich auf deren Anfrage. Dennoch bitten wir, uns ebenfalls über die getroffenen Entscheidung zu informieren…“

E-Mail der Regierung von Oberbayern vom 01.12.2017:

„..in der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zu der Frage nach den ausbaubeitragsrechtlichen Folgen einer energieeffizienten Modernisierung der Straßenbeleuchtung. Das Ministerium empfiehlt Zurückhaltung, will die Beitragsfähigkeit aber auch nicht ausschließen. Ich konnte hierzu einen – ebenfalls in der Anlage beigefügten Artikel – finden. Unseres Erachtens kann der Begründung und Schlussfolgerung des Autors, dass die Auswechselung des kompletten Leuchtenkopfes einschließlich der Reflektortechnik eine Erneuerung darstellen kann, weil an einem selbstständigen Anlagenteil eine weitreichende Maßnahme durchgeführt wird, gut gefolgt werden. Sollte die Stadt Traunreut also zu dem Ergebnis kommen, dass die von ihr erneuerten Teile der Straßenbeleuchtung quantitativ gegenüber dem Bestand ein erhebliches Übergewicht haben und qualitativ in der Lage sind, die bisherige Anlage voll zu ersetzen, kann wohl – auch unter Verweis auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Schleswig-Holstein – eine Beitragsveranlagung durchgeführt werden. Ob sich der BayVGH dieser Auffassung anschließt, kann dennoch nicht mit letzter Sicherheit beantwortet werden…“

E-Mail des Bayer. Innenministeriums vom 30.11.2017:

„…vielen Dank für Ihre Anfrage vom 4.10.2017, in der Sie sich nach der Auffassung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zur Beitragsfähigkeit von Maßnahmen der Umrüstung von Straßenbeleuchtungseinrichtungen auf LED-Technik erkundigen.
Hierzu kann zunächst auf unser ausführliches IMS vom 02.10.2015 (IB4-1523.1-0) verwiesen werden, in dem wir den Gemeinden nicht zuletzt auch ***aufgrund der ungeklärten Rechtslage und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich derartige Maßnahmen nach unserer Kenntnis in der Regel schon nach kurzer Zeit amortisiert haben, eine „zurückhaltende Politik“ bei der Annahme beitragsfähiger Maßnahmen empfohlen haben. Das IMS ist ungeachtet der von zitierten neueren Rechtsprechung des VG Schleswig-Holstein vom 30.01.2017 gültig. Bis zu einer endgültigen Klärung durch den BayVGH***

werden die betroffenen Gemeinden selbst unter Berücksichtigung ihrer Haushaltslage entscheiden müssen, ob sie den Beitragstatbestand für verwirklicht ansehen und demnach Beiträge erheben*, wofür nach unserer Auffassung durchaus gute Argumente sprechen.*
Wir bitten die Regierung von Oberbayern, das Staatsministerium bei Gelegenheit über die Entscheidung der xxxx zu informieren...“

Stellungnahme der Verwaltung:
Eine beitragspflichtige Verbesserung der Straßenbeleuchtungseinrichtungen liegt bei der Stadt Traunreut in der Regel nicht vor, da in den meisten Fällen lediglich die LED-Leuchtenköpfe auf die vorhandenen Masten gesetzt werden/wurden (ohne Erhöhung der Anzahl der Beleuchtungsanlagen bzw. Beleuchtungsstärke). Die vorliegenden Lampenabstände sind im Bestand jedoch aufgrund des abweichenden Beleuchtungskegels bei der LED-Technik etwas zu groß, so dass im Ergebnis die Ausleuchtung der Verkehrsflächen sogar geringer ist als vorher.

Die Umstellung auf LED-Technik bewirkt jedoch bei der Stadt Traunreut einen spürbaren Effekt bei der Energieeinsparung. Auszug aus dem Vorbericht zum städtischen Haushaltsplan 2018:
„…Die jährlichen Stromkosten für die Straßenbeleuchtung sind aber aufgrund erfolgter teilweiser Umrüstung auf LED-Beleuchtung erheblich zurückgegangen. Betrugen sie im Jahr 2014/15 noch etwa 360.000 EUR so mussten im Jahr 2016 hierfür nur noch 230.000 EUR aufgewendet werden. Auch künftig wird bei Ausfall einzelner Leuchtmittel ein Austausch nur noch mittel LED-Leuchtmittel erfolgen. Ziel ist es schrittweise alle Leuchten in der Stadt auf LED-Technik umzustellen. Dabei bleiben zunächst die NAVLeuchten (Gelblicht) außen vor. Der Stromverbrauch kann pro umgerüstete Leuchte, je nach Leuchtentyp zwischen 50 % und 75 % gesenkt werden…“

Im Lichte der aktuell im Bayer. Landtag geführten (grundsätzlichen) Debatte über Einführung einer Kann-Bestimmung im Kommunalabgabengesetz (KAG) für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen und im Hinblick auf die vom Bayer. Innenministerium geäußerte Rechtsauffassung, dass der alleinige Austausch der Leuchtenköpfe (ohne Mast) in der Regel noch keine beitragspflichtige Erneuerungsmaßnahme darstellt, erscheint es daher vertretbar, vorliegend von einer Beitragserhebung nach Ausbaubeitragsrecht abzusehen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Für die im Jahr 2013 durchgeführten Umstellungsmaßnahmen der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik wird aus den dargelegten Gründen von einer Erhebung von Straßenausbaubeiträgen abgesehen.

für	gegen	**Beschluss:**
10	**0**	

Für die im Jahr 2013 durchgeführten Umstellungsmaßnahmen der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik wird aus den dargelegten Gründen von einer Erhebung von Straßenausbaubeiträgen abgesehen.

2. Vorberatende Angelegenheiten

2.1 Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren der Stadt Traunreut (Feuerwehrgebührensatzung); -Neukalkulation der Feuerwehrgebühren durch die Firma Kubus

Die Neukalkulation der Feuerwehrgebühren war bereits Gegenstand der Hauptausschusssitzung am 12.10.2017.

Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband (BKPV) hatte im Rahmen der letzten überörtlichen Prüfung die Neukalkulation der Feuerwehrgebühren der Stadt Traunreut angemahnt (TZ 15 des Prüfungsberichts). Die letzte Kalkulation der Feuerwehrgebühren war im Jahr 2007 durchgeführt worden.

Dementsprechend wurde die Firma Kubus Kommunalberatung und Service GmbH gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 14.04.2016 mit der Neukalkulation der Feuerwehrgebühren beauftragt.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 14.11.2017 hat die Firma Kubus nun die überarbeitete Fassung der Feuerwehrgebührenkalkulation vorgelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:
Bei der Erfüllung von Pflichtaufgaben nach Art. 4 Abs. 1 und 2 BayFwG ist eine angemessene Eigenbeteiligung der Gemeinden an den Vorhaltekosten vorzusehen. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht die gesamte Abschreibung angesetzt werden. Dem wird entsprechend der vorliegenden Kalkulation (wie im Rundschreiben der Kommunalen Spitzenverbände vom 15.10.2013 empfohlen) mit einem Abzug von 10% als Eigenanteil der Stadt Traunreut nachgekommen.

Die bisher in der Feuerwehrgebührensatzung enthaltenen Ansätze der Arbeitsstundenkosten für Gerätschaften sind weggefallen. Gemäß einer Mitteilung des Landratsamtes Traunstein vom 22.09.2016 wurde darauf hingewiesen, dass hier nur Gerätschaften berücksichtigt werden könnten, die nicht zur Normbeladung der jeweiligen Feuerwehrfahrzeuge gehören. Ergänzend hat die Firma Kubus mit E-Mail vom 12.07.2017 hierzu Stellung genommen.

Nach § 11 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) i.V.m. der Bekanntmachung vom 28.07.2017 (AllMBl. S. 319) gelten ab 01.01.2017 bzw. 01.01.2018 folgende Stundensätze für die Sicherheitswachen nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG:

- 14,70 € (ab 01.01.2017 bis 31.12.2017)
- 15,10 € (ab 01.01.2018)

Die alten und die neuen Feuerwehrgebühren wurden von der Stadtverwaltung in einer Übersicht gegenübergestellt und zudem ein Vergleich mit den Feuerwehrgebühren der Stadt Traunstein / Trostberg angestellt.

Auf der Grundlage der neuen Gebührenkalkulation wurde der Entwurf einer neuen Feuerwehrgebührensatzung ausgearbeitet.

Dem Landratsamt Traunstein wurde vorab der Entwurf der neuen Feuerwehrgebührensatzung zur fachlichen Stellungnahme zugeleitet.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 22.11.2017 empfiehlt das Landratsamt Traunstein bei den Personalkosten den Stundensatz für „Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende“ entsprechend dem Pauschalsätzeverzeichnis der kommunalen Spitzenverbände auf 24,00 Euro festzusetzen.

Die Berücksichtigung der beiden neu zu beschaffenden Fahrzeuge HLF 20 und LF 20 in der Feuerwehrgebührenkalkulation erfolgt nach Zugang bei der Stadt Traunreut (Auslieferung) im Wege einer Änderungssatzung. Die Firma Kubus legt hierfür eine entsprechend angepasste Gebührenkalkulation vor.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Stadtrat beschließt den Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren der Stadt Traunreut (Feuerwehrgebührensatzung). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

für	gegen	
9	**1**	**Beschlussempfehlung:**

Der Stadtrat beschließt den Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren der Stadt Traunreut (Feuerwehrgebührensatzung). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

2.2 Verabschiedung des Haushalts 2018
2.2.1 Stellenplan

Auf den dieser Niederschrift anliegenden Vorbericht des Stadtkämmerers zum Haushalt 2018 wird verwiesen.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:
Der Stadtrat genehmigt den Stellenplan zum Haushalt 2018. Der Stellenplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	0	

Der Stadtrat genehmigt den Stellenplan zum Haushalt 2018. Der Stellenplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2.2.2 Finanzplan und Investitionsplan

Beschlussempfehlung der Verwaltung:
Der Stadtrat genehmigt den Finanzplan und den Investitionsplan zum Haushalt 2018 für die Jahre 2017 bis 2021. Finanzplan und Investitionsplan sind Bestandteil dieses Beschlusses.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	0	

Der Stadtrat genehmigt den Finanzplan und den Investitionsplan zum Haushalt 2018 für die Jahre 2017 bis 2021. Finanzplan und Investitionsplan sind Bestandteil dieses Beschlusses.

2.2.3 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan

Beschlussempfehlung der Verwaltung
Der Stadtrat erlässt aufgrund Art. 63 ff GO die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2018. Der Verwaltungshaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 53.542.800,-- €. Der Vermögenshaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 15.321.000,-- €. *Die diesem Protokoll anliegende Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2018 sind Bestandteil dieses Beschlusses.*

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	0	

Der Stadtrat erlässt aufgrund Art. 63 ff GO die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2018. Der Verwaltungshaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 53.542.800,-- €. Der Vermögenshaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 15.321.000,-- €. *Die diesem Protokoll anliegende Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2018 sind Bestandteil dieses Beschlusses.*

zusätzlicher Tagesordnungspunkt:

2.3 Änderung des Mietvertrages mit dem Landkreis Traunstein für den Betrieb einer Jugendhilfeeinrichtung in der Carl-Orff-Grundschule Traunwalchen

Schreiben des Landratsamtes vom 22.11.2017:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ritter,

der am 06.10.2016 zwischen der Stadt Traunreut und dem Landkreis Traunstein bezüglich eines Gebäudeteils der Grundschule Traunwalchen, Schulstr. 7, 83374 Traunwalchen für die Zeit vom 01.09.2015 bis zum 31.08.2020 geschlossene Mietvertrag enthält in § 1 die Bedingung,

‚dass die Belegung während der gesamten Laufzeit ausschließlich mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erfolgt.‘

Wie telefonisch besprochen, hat die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die im Landkreis Traunstein betreut werden, abgenommen, so dass die Vollbelegung und damit auch die Wirtschaftlichkeit der vom Träger Jonathan Soziale Arbeit in den Räumen der Grundschule betriebenen Einrichtung nicht gewährleistet werden kann.

Der Träger Jonathan hat von der Heimaufsicht die Genehmigung zum Betrieb einer sozialpädagogischen Wohngruppe in Traunwalchen erhalten. Das bedeutet, dass die allerschwierigsten Jugendlichen hier nicht betreut werden dürfen (für diese Zielgruppe gäbe es anderswo heilpädagogische oder therapeutische Einrichtungen).

Wir würden gern § 1 des Mietvertrages dahingehend abändern, dass in Traunwalchen auch andere Kinder und Jugendliche, die nicht unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind, untergebracht werden können. Dabei denken wir an junge Menschen mit sozialpädagogischem (nicht heilpädagogischem oder therapeutischem) Unterstützungsbedarf, bei denen insbesondere keine Gewalt- oder Drogenproblematik vorliegt.

Immer wieder bringt unser Amt für Kinder, Jugend und Familie auch junge Menschen aus dem Gebiet der Stadt Traunreut stationär unter. Bei einigen dieser Kinder und Jugendlichen ist es hilfreich, dass sie in nicht allzu großer Entfernung von ihrer bisherigen Wohnung untergebracht werden, damit die sozialen Bezüge (Verwandtschaft, Freunde, Schule, Ausbildungsstätte, Vereine) aufrechterhalten werden können. Von einer entsprechenden Abänderung des Mietvertrages könnte somit auch die Stadt Traunreut profitieren, zumal sowohl die Stadt als auch das Amt für Kinder, Jugend und Familie positive Erfahrungen mit dem Träger Jonathan gemacht haben.

Wir würden daher vorschlagen, § 1 des Mietvertrages wie folgt abzuändern (geänderter Text in Fettdruck):

§ 1
Mietgegenstand

Der Vermieter vermietet an den Mieter die in Anlage 1 gekennzeichneten Räumlichkeiten in der Grundschule Traunwalchen, Schulstr. 7, 83374 Traunwalchen mit einer Gesamtfläche von 648,103 m² zur Betreibung einer Jugendhilfeeinrichtung mit der Bedingung, dass die Belegung während der gesamten Laufzeit **mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sowie mit anderen Kindern und Jugendlichen mit sozialpädagogischem Förderbedarf erfolgt und dass in der Einrichtung keine jungen Menschen untergebracht werden, die durch Gewalt oder Drogensucht aufgefallen sind.**
Die Außenanlagen der Grundschule dürfen mitgenutzt werden. Die nachfolgenden Vorschriften betreffen daher auch diesen Bereich.‘

Wir bedanken uns im Voraus ganz herzlich für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Amann
Abteilungsleiter“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:
Der fragliche Passus im Mietvertrag mit dem Landkreis Traunstein gründet auf einen entsprechenden Beschluss des Stadtrats vom 26.07.2016. Die vom Landratsamt nun vorgeschlagene Änderung des Mietvertrages bedarf deshalb der ausdrücklichen Zustimmung des Stadtrats.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	**0**	

Der Stadtrat stimmt der o. g. vom Landratsamt Traunstein vorgeschlagenen Änderung des Mietvertrages für den Betrieb der Jugendhilfeeinrichtung in der Carl-Orff-Schule Traunwalchen zu.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister

Schriftführer

Bernhard Ruf
stellv. Geschäftsleiter